Fragen und Antworten zu Open Banking – "Access to account"

GESETZLICHE GRUNDLAGE

Welche Kontoservices müssen Banken über den Zugang von Drittdienstleistern (=TPP) zur Verfügung stellen?

Mit der Umsetzung der EU-Richtlinie 2015/2366 (Payment Service Directive 2 - PSD 2) durch das nationale Gesetz - ZaDiG 2018 müssen es Banken ab 14.9.2019 Drittdienstleistern = Third Party Providern (TPP) ermöglichen, im Namen ihrer Kunden (= unsere Internetbanking-User) und mit deren Zustimmung ohne zusätzliche Kosten

- Kontoinformationen abzuholen,
- Zahlungsaufträge einzureichen,
- Kontodeckungsabfragen einzelner Beträge durchzuführen.

Welche Produkte TPPs aufgrund dieser Services ihren Kunden anbieten, obliegt den TPPs.

Welche Kontoarten sind betroffen?

Die Regulierung beschränkt sich ausschließlich auf Zahlungsverkehrskonten (für Privat- und Firmenkunden) und beinhaltet keine Sparbücher oder Wertpapierdepots.

Können auch meine Sparbücher, Wertpapierdepots oder Kreditkartenkonten durch Drittdienstleister (=TPP) abgefragt werden?

Nein, die Regulierung beschränkt sich ausschließlich auf Zahlungsverkehrskonten (für Privat- und Firmenkunden).

Gilt die Regulierung für Privat- und Firmenkunden?

Ja, von der Regulierung sind sowohl Privat- als auch Firmenkunden betroffen.

VORAUSSETZUNGEN

Welche Voraussetzungen muss ein Drittdienstleister (=TPP) für den Kontozugang erfüllen?

Ein Drittdienstleister (=TPP) muss sich bei einer europäischen Aufsichtsbehörde (z.B. FMA in Österreich) als Kontoinformationsdienstleister und/oder Zahlungsauslösedienstleister und/oder Zahlungsinstrumentaussteller registrieren lassen. Bei jedem Verbindungsaubau zur Bank muss sich der TPP ihr gegenüber identifizieren. Darüber hinaus gibt es keine vertragliche Beziehung zwischen Drittdienstleistern (=TPP) und Bank.

Benötige ich für einen Kontozugang durch Drittdienstleister (=TPP) eine eigene Berechtigung von meiner kontoführenden Bank?

Nein. Um ein Service eines Drittdienstleisters (=TPP) nützen zu können, benötigen Sie ein aktives Internetbankingprodukt (24You, OnlineBanking, BusinessNet) und aktive Sicherheitsmerkmale (PIN, Verfügernummer, TAN). Alle damit verbundenen Einstellungen (z.B. zugeordnete Konten, Kontoberechtigungen, etc.) gelten automatisch auch für den Zugang via Drittdienstleister (=TPP).





Gelten meine Sicherheitsmerkmale auch für den Kontozugang durch Drittdienstleister (=TPP)?

Ja. Die bestehenden Sicherheitsmerkmale (PIN, Verfügernummer, TAN), die Sie für Ihr Internetbankingprodukt verwenden, gelten auch für diesen neuen Kontozugangskanal.

ALLGEMEINES

Mit welchen Geräten / Devices kann ich die Bildschirmmasken der Bank Austria (= "redirect") erreichen?

Diese sind sowohl via Desktop als auch über mobile Geräte erreichbar.

Welche Authentifizierungsmethoden sind im Rahmen des Kontozugangs durch Drittdienstleister (=TPP) möglich?

Für Aktionen, die auf den Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur ("redirect") eine TAN-Eingabe erfordern, werden alle auch im Internetbanking möglichen Methoden unterstützt - Mobile TAN SMS, Mobile TAN Push, Card TAN.

Was ist unter "redirect" zu verstehen?

Für die elektronische Autorisierung von Aufträgen (Zustimmungserklärungen / "consents", Zahlungsaufträge, Daueraufträge) werden Sie vom Drittdienstleister (=TPP) auf eigene Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur umgeleitet (= "redirect"). Dort werden die Daten vor Ihrer Freigabe zur Information angezeigt. Nach erfolgreicher Autorisierung werden Sie von unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch abgemeldet.

Ich bin bei der Bank Austria für mehr als ein Internetbankingprodukt bzw. -geschäft berechtigt. Wo kann ich eine Produktauswahl treffen?

Wenn Sie für mehr als ein Internetbankingprodukt berechtigt sind, müssen Sie sich auf den Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur im Zuge des Logins entscheiden, für welche Konten und daher für welches Produkt bzw. Geschäft Sie die Aktion tätigen möchten. Es werden alle für Sie verfügbaren Optionen angezeigt, sodass Sie die gewünschte durch Anklicken auswählen können.

SICHERHEIT

Steigt der Drittdienstleister (=TPP) direkt in mein Internetbanking ein?

Nein. Die UniCredit-Gruppe hat eine eigene Schnittstelle für den Kontozugang durch Drittdienstleister (=TPP) geschaffen, über die sich ein TPP mit der Bank verbindet.

Darf jeder Drittdienstleister (=TPP) auf mein Konto zugreifen ohne dass ich davon weiß?

Nein. Für die Nutzung eines TPP-Service müssen Sie eine direkte Vereinbarung mit einem Drittdienstleister (=TPP) treffen, welche wir als Bank allerdings nicht kennen. Für die Autorisierung von Aufträgen, die Sie uns über einen TPP erteilen, werden Sie vom TPP in unsere technische Bankumgebung umgeleitet ("redirect"). Zudem muss der Drittdienstleister (= TPP) bei einer europäischen Aufsichtsbehörde entsprechend registriert sein sowie über ein elektronisches Zertifikat verfügen, mit dem er sich bei jedem Verbindungsaufbau zur Bank ausweist.





Wo autorisiere ich meine Aufträge?

Für das Login sowie die Bestätigung bzw. Zeichnung von Aufträgen (Erteilung von Zustimmungen / "consents", Zahlungsaufträge) werden Sie vom Drittdienstleister (=TPP) immer auf eigene Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur umgeleitet ("redirect"). Dort werden die entsprechenden Daten zuerst angezeigt, um dann von Ihnen freigegeben werden zu können. Nach erfolgreichem Abschluss der Autorisierung werden Sie von unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch wieder abgemeldet.

Was passiert, wenn ich auf den Bildschirmmasken der Bank Austria ("redirect") nach erfolgtem Login keine weiteren Aktionen setze?

Bei längerer Inaktivität werden Sie automatisch von unserer technischen Bankinfrastruktur abgemeldet. Eine Rückleitung zur Anwendung des TPP erfolgt nicht.

Kann ich auf den Bildschirmmasken der Bank Austria ("redirect") die Verbindung selbst abbrechen?

Ja, mittels "Abbruch-Button" können Sie die Verbindung jederzeit selbst beenden. Sie werden automatisch von unserer technischen Bankinfrastruktur abgemeldet und zur Anwendung des Drittdienstleisters (=TPP) rückgeleitet.

Kann ich mich durch mehrfach fehlerhafte PIN- oder TAN-Eingabe sperren?

Ja. Wie beim Internetbankingprodukt sperren Sie sich auch beim Zugang via Drittdienstleister (=TPP) nach viermaliger falscher Eingabe der Sicherheitsmerkmale (PIN, Verfügernummer, TAN) selbst. Diese Sperre gilt nicht nur für den Zugang via TPP, sondern für alle anderen Internetbanking- und Softwareprodukte der Bank Austria, die mit diesem Verfüger verbunden sind.

Gilt eine von mir in meinem Internetbankingprodukt gesetzte IP-Restriktion auch für Aufträge via Drittdienstleister (=TPP)?

Für den Fall, dass Sie in Ihrem Internetbankingprodukt eine IP-Restriktion definiert haben, kann via TPP keine neue Zustimmung ("consent") erteilt bzw. ein Zahlungsauftrag initiiert werden.

Erfolgt diese Einschränkung im Nachhinein, also während einer laufenden Zustimmungserklärung ("consent"), hat dies keine Auswirkung - Kontoinformation bzw. Betragsauskunft werden trotzdem bereitgestellt.

KONTOINFORMATION

Welche Kontoinformationen darf die Bank einem TPP in der Rolle eines Kontoinformationsdienstleisters zur Verfügung stellen?

Unter dem Titel "Kontoinformation" kann ein Drittdienstleister (=TPP) den zum Zeitpunkt der Abfrage gültigen Kontosaldo (= Buchungssaldo und Disposaldo) und/oder Transaktionen abholen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie zuvor elektronisch Ihre Zustimmung ("consent") erteilt haben. Bankseitig erfolgt dies auf eigenen Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Infrastruktur, wohin Sie vom Drittdienstleister (=TPP) umgeleitet werden ("redirect").





Muss ich für die Bereitstellung von Kontoinformationen an Drittdienstleister (=TPP) meine Zustimmung geben?

Ja. Voraussetzung für die Bereitstellung von Kontoinformationen an TPPs ist, dass Sie zuvor elektronisch Ihre Zustimmung ("consent") erteilt haben. Bankseitig erfolgt dies auf eigenen Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Infrastruktur, wohin Sie vom Drittdienstleister (=TPP) umgeleitet werden ("redirect"). Dort werden die entsprechenden Daten zuerst angezeigt, um dann von Ihnen freigegeben werden zu können. Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen und kann von Ihnen in Ihrem Internetbankingprodukt abgefragt bzw. widerrufen werden.

Muss ich für jede Kontoinformationsabfrage durch den Drittdienstleister (=TPP) eine separate Zustimmung geben?

Nein. Während der Gültigkeitsdauer einer aktiven Zustimmungserklärung ("consent") kann der TPP selbständig Kontoinformationen abholen, ohne dass Sie sich jedes Mal in unserer technischen Bankinfrastruktur anmelden müssen.

Wie lange gilt eine Zustimmung ("consent") für die Bereitstellung von Kontoinformation an Drittdienstleister (=TPP)?

Die Dauer der Zustimmung definieren Sie selbst, kann jedoch maximal 90 Tage betragen. Nach Ablauf einer Zustimmungserklärung ("consent") muss eine neue erteilt werden.

Wie viele Zustimmungserklärungen ("consent") kann ich für mein Konto erteilen?

Pro Drittdienstleister (= TPP) können Sie für Ihr Konto über eine aktive Zustimmung ("consent") für die Abholung von Kontoinformationen verfügen. Erteilen Sie zu diesem Konto und TPP eine neue, wird die alte dadurch automatisch ungültig.

Wo definiere ich die Parameter (Kontonummer, Dauer, etc.) für die Bereitstellung von Kontoinformationen?

Je nachdem, für welches der möglichen technischen Verfahren sich ein Drittdienstleister (=TPP) in seiner Anwendung entschieden hat, können Sie auf den Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur Daten für die Zustimmungserklärung ("consent") - das sind Kontonummern, Abfrageerlaubnis für Kontosalden und/oder Transaktionen, Dauer vor der Freigabe entweder nur einsehen oder entsprechend auswählen.

Sie können die Aktion jederzeit mittels Button abbrechen, woraufhin Sie von unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch abgemeldet werden.

In welchem Ablaufschritt muss ich bei der Erteilung einer Zustimmung ("consent") eine TAN eingeben?

Für die Erteilung einer Zustimmung ("consent") erfolgt der Login innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung (PIN, Verfügernummer und TAN). Die auf den Bildschirmmasken angezeigten Inhalte der Zustimmungserklärung sind dann mittels Button nur mehr zu bestätigen, nicht aber zusätzlich mit einer TAN zu unterschreiben.

Wo in meinem Internetbankingprodukt kann ich die von mir erteilten Zustimmungserklärungen ("consent") zur Bereitstellung von Kontoinformationen einsehen?

Im Menüpunkt "Sicherheit"/ "Consent Management" können Sie alle Ihre Zustimmungserklärungen ("consent") einsehen und bei Bedarf widerrufen.

Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen.





Wie oft am Tag wird meine Kontoinformation an den Drittdienstleister (=TPP) geliefert?

Erfolgt die Abholung der Kontoinformation durch den TPP technisch automatisiert, ist die zulässige Anzahl mit maximal vier Auskünften pro Tag begrenzt. Stoßen Sie die Abfrage über das System des TPP selbst an, dann gibt es diesbezüglich kein Limit.

Wie lange in die Vergangenheit können Informationen zu Transaktionen durch Drittdienstleister (=TPP) von der Bank abgeholt werden?

Während einer laufenden, aktiven Zustimmungserklärung ("consent") erhält der TPP Kontoinformation zu Transaktionen, die maximal 90 Tage rückreichen. Eine Transaktionshistorie darüber hinaus ist an eine Zwei-Faktor-Authentifizierung gebunden. Da diese nur im Zuge der Erteilung einer Zustimmung ("consent") erfolgt, kann der TPP eine Transaktionshistorie, die über 90 Tage hinausreicht, nur im Zuge der ersten Kontoabfrage anfordern, sofern dies binnen fünf Minuten nach Erteilung der Zustimmung ("consent") erfolgt.

Was passiert, wenn ich während der Dauer einer laufenden Zustimmungserklärung ("consent") meine PIN ändere?

Die PIN-Änderung hat keinen Einfluss auf eine laufende Zustimmungserklärung ("consent"). So lange die Zustimmung aktiv ist, kann der Drittdienstleister (=TPP) weiterhin Kontoinformation einholen.

Werden dem TPP während einer Sperre meines Verfügers Kontoinformationen zur Verfügung gestellt?

Für den Fall, dass Sie sich aufgrund mehrfacher, fehlerhafter PIN- oder TAN-Eingabe selbst sperren oder Sie eine Sperre Ihres Verfügers bei der Bank veranlassen, erfolgt während des Zeitraumes der Sperre keine Bereitstellung von Kontoinformation oder Betragsauskunft an Drittdienstleister (=TPP). Laufende Zustimmungserklärungen ("consent") bleiben jedoch aktiv, sodass nach Aufhebung der Sperre die Information an den TPP wieder erfolgen kann.

Kann ich eine von mir erteilte Zustimmung zur Bereitstellung von Kontoinformation widerrufen?

Ja. Im Menüpunkt "Sicherheit"/ "Consent Management" können Sie alle Ihre Zustimmungserklärungen ("consent") einsehen und bei Bedarf widerrufen.

Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen. Für den Fall, dass Sie nicht nur eine einzelne Zustimmungserklärung ("consent"), sondern das komplette TPP-Service löschen möchten, setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Anbieter in Verbindung.

Wie lange kann ein Drittdienstleister (=TPP) bereits abgeholte Kontoinformationen nach Widerruf des Consents speichern?

Das kommt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlungsdienstleisters an, denen Sie vor Nutzung des Services zugestimmt haben. Generell gilt, dass Fristen gemäß PSD 2 und der Datenschutzgrundverordnung (GDPR) von den TPPs einzuhalten sind. Der alleinige Widerruf der Zustimmungserklärung ("consent") besagt nicht, dass der TPP sofort alle bisherig abgerufenen Daten löschen muss. Bitte setzen Sie sich mit dem TPP in Verbindung, um etwaige Speicherfristen zu eruieren.





ZAHLUNGSVERKEHR

Welche Zahlungsaufträge können über einen Drittdienstleister (=TPP) in der Rolle als Zahlungsaulösedienstleister initiiert werden?

Über einen Zahlungsauslösedienstleister können Zahlungsanweisungen sowie Auslandsaufträge außerhalb des SEPA-Raumes beauftragt werden - beides auch als Terminüberweisung mit Durchführungsdatum in der Zukunft. Lastschriften können über diesen Weg nicht erteilt werden.

In welchem Ablaufschritt muss ich bei der Erteilung eines Zahlungsauftrags eine TAN eingeben?

Für die Erteilung eines Zahlungsauftrags erfolgt der Login innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur mit PIN und Verfügernummer. Die auf den Bildschirmmasken angezeigten Auftragsdaten sind mittels TAN zu unterschreiben. Im Gegensatz zum Internetbankingprodukt, wo Ihnen nach dem Login sofort alle Informationen zur Verfügung stehen, ist mit diesem Login nur eine einzige Aktion möglich, nämlich die Zeichnung dieses speziellen Zahlungsauftrages.

Wie wird die Kollektivzeichnung bei Zahlungsaufträgen via Drittdienstleister (=TPP) erfolgen?

Die Initiierung des Zahlungs- bzw. Dauerauftrages sowie die Erstunterschrift erfolgt - wie beim Einzelzeichnungsrecht - auf den Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur, auf die vom TPP umgeleitet wird ("redirect"). Für die Finalisierung der Zahlung muss der Zweitzeichner direkt in sein Internetbankingprodukt einsteigen, wo der via TPP erteilte Auftrag den Status "teilweise gezeichnet" aufweist. Mittels TAN-Eingabe autorisiert der Zweitzeichner dort den Auftrag endgültig.

Wie viel Zeit habe ich für die TAN-Eingabe zur Autorisierung von Zahlungs- bzw. Daueraufträgen?

Für die Autorisierung eines Auftrages mittels TAN gilt für die TAN-Eingabe ein Zeitlimit von maximal fünf Minuten. Überschreiten Sie dieses, wird die Aktion automatisch abgebrochen und Sie werden aus unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch abgemeldet.

Wo werden die über einen Drittdienstleister (=TPP) initiierten Zahlungsaufträge im Internetbanking angezeigt?

Final gezeichnete und von der Bank erfolgreich entgegengenommene Aufträge werden im Auftragsarchiv angezeigt.

Terminüberweisungen werden bis zum Zeitpunkt der Durchführung im Ordner "Stornierbare Aufträge" angezeigt, nach Durchführung im "Auftragsarchiv".

Zahlungsaufträge, die via TPP initiiert, dann vom PSU (= Kunde) aber nicht bzw. nicht erfolgreich gezeichnet wurden, sind im Internetbankingprodukt nicht ersichtlich bzw. werden dort nicht gespeichert. Bei Bedarf muss der PSU (= Kunde) einen neuen Auftrag senden.

Kann ich einen über Drittdienstleister (=TPP) initiierten Zahlungsauftrag löschen?

Nein. Mit Ausnahme von Terminaufträgen können final erteilte und von der Bank erfolgreich entgegengenommene Zahlungsaufträge nicht mehr gelöscht werden. Eine Löschung von Terminaufträgen können Sie direkt in Ihrem Internetbankingprodukt vor dem Durchführungsdatum vornehmen.





Welche Betragslimits gelten für Zahlungsaufträge via Drittdienstleister (=TPP)?

Jegliche Betragslimits, die im Rahmen des Internetbankingprodukts sowie des Zeichnungsrechts auf dem Konto definiert sind, gelten auch für den Zugang via TPP.

Was passiert, wenn ich bei einem Zahlungsauftrag eine Zahlungsreferenz und einen Verwendungszweck angebe?

Werden bei einem Zahlungsverkehr beide Informationen mitgeliefert, kann nur die Zahlungsreferenz berücksichtigt werden.

Welche Spesenregelung gilt bei Auslandsüberweisungen, die über Drittdienstleister (=TPP) initiiert wurden?

Für Auslandsaufträge via TPP gelten ausschließlich zwischen Auftraggeber und Empfänger "geteilte Spesen".

Kann ich eine Terminüberweisung über Drittdienstleister (=TPP) erteilen?

Ja. Die Erteilung von Terminüberweisungen via TPP ist möglich. Für Zahlungsanweisungen und Auslandsaufträge gelten jeweils dieselben Vordatierungsgrenzen wie im Internetbankingprodukt.

Kann ich über Drittdienstleister (=TPP) eine Finanzamtszahlung initiieren?

Nein. Finanzamtszahlungen sind via TPP nicht möglich, da das Finanzamt spezielle Angaben in einer definierten Eingabestruktur vorschreibt. Sie stellen eine spezielle Servicefunktionalität unserer Internetbankingprodukte dar und können in dieser Ausprägung via TPP nicht unterstützt werden.

Kann ich über Drittdienstleister (=TPP) Anonymverfügungen oder Spenden bezahlen?

Nein, diese Zahlungsarten erfordern eine definierte Struktur. Sie stellen eine spezielle Servicefunktionalität unserer Internetbankingprodukte dar und können in dieser Ausprägung via TPP nicht unterstützt werden.

Kann ich über Drittdienstleister (=TPP) Lastschriften erteilen?

Nein, die Erteilung von Lastschriften ist via TPP nicht möglich. Diese Funktionalität steht Ihnen in unseren Internetbankingprodukten zur Verfügung.

Kann ich einen über Drittdienstleister (=TPP) initiierten Zahlungsauftrag löschen?

Nein, die Löschung eines erfolgreich autorisierten Zahlungsauftrags ist nicht möglich. Die einzige Ausnahme bildet die Terminüberweisung. Diese können Sie selbst vor dem Durchführungsdatum in Ihrem Internetbankingprodukt löschen.

DAUERAUFTRAG

Kann ich via Drittdienstleister (=TPP) einen neuen Dauerauftrag erteilen?

Ja, ab Sommer 2019 kann auch die Neuanlage eines Dauerauftrages via TPP initiiert werden. Auf den Bildschirmmasken der Bank Austria ("redirect") innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur können Sie die Daten vor der Freigabe mittels TAN nur einsehen, nicht aber auswählen oder ändern. Sie können die Aktion jederzeit mittels Button abbrechen, woraufhin Sie von unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch abgemeldet werden.





Gelten für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen bzw. Daueraufträgen via Drittdienstleister (=TPP) dieselben Kontozeichnungsrechte wie im Internetbanking?

Ja, es gelten dieselben Rechte und Limits wie Im Internetbankingprodukt.

In welchem Ablaufschritt muss ich bei der Erteilung eines Dauerauftrages eine TAN eingeben?

Für die Neuanlage eines Dauerauftrages erfolgt der Login innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur mit PIN und Verfügernummer. Die auf den Bildschirmmasken angezeigten Auftragsdaten sind mittels TAN zu unterschreiben. Im Gegensatz zum Internetbankingprodukt, wo Ihnen nach dem Login sofort alle Informationen zur Verfügung stehen, ist mit diesem Login nur eine einzige Aktion möglich, nämlich die Zeichnung dieser speziellen Dauerauftragsneuanlage.

Wo kann ich einen via Drittdienstleister (=TPP) erstellten Dauerauftrag ändern oder löschen?

Die Änderung oder Löschung eines erfolgreich angelegten bzw. bestehenden Dauerauftrages können Sie entweder selbst in Ihrem Internetbankingprodukt vornehmen oder über Ihren Bank-Kundenbetreuer beauftragen.

BETRAGSAUSKUNFT

Welche Auskunft darf die Bank einem Drittdienstleister (= TPP) im Rahmen einer Betragsabfrage erteilen?

Ein Drittdienstleister (=TPP) kann eine Anfrage über einen bestimmten Betrag an uns senden und diesen auf ausreichende Kontodeckung prüfen lassen. Unsere Antwort an den TPP enthält lediglich ein "Ja" bzw. "Nein". Das Prüfergebnis gilt ausschließlich für den Zeitpunkt der Auskunftserteilung. Überdies bedeutet ein "Ja" (= Kontodeckung ist vorhanden) nicht auch eine Reservierung des Betrages für den TPP. Voraussetzung für die Betragsauskunft ist, dass Sie zuvor elektronisch Ihre Zustimmung ("consent") erteilt haben. Bankseitig erfolgt dies auf eigenen Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Infrastruktur, wohin Sie vom Drittdienstleister (=TPP) umgeleitet werden ("redirect").

Muss ich für die Betragsauskunft an Drittdienstleister (=TPP) meine Zustimmung geben?

Ja. Voraussetzung für die Betragsauskunft an TPPs ist, dass Sie zuvor elektronisch Ihre Zustimmung ("consent") erteilt haben. Bankseitig erfolgt dies auf eigenen Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Infrastruktur, wohin Sie vom Drittdienstleister (=TPP) umgeleitet werden ("redirect"). Dort werden die entsprechenden Daten zuerst angezeigt, um dann von Ihnen freigegeben werden zu können. Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen und kann von Ihnen in Ihrem Internetbankingprodukt abgefragt bzw. widerrufen werden.

Muss ich für jede Betragsanfrage durch den Drittdienstleister (=TPP) eine separate Zustimmung geben?

Nein. Während der Gültigkeitsdauer einer aktiven Zustimmungserklärung ("consent") kann der TPP selbstständig Betragsanfragen stellen, ohne dass Sie sich jedes Mal in unserer technischen Bankinfrastruktur anmelden müssen.

Wie lange gilt eine Zustimmung ("consent") für die Bereitstellung von Kontoinformationen an Drittdienstleister (=TPP)?

Die Dauer der Zustimmung definieren Sie selbst, es gibt hier kein maximales Limit. Nach Ablauf einer Zustimmungserklärung ("consent") muss eine neue erteilt werden.





Wie viele Zustimmungserklärungen ("consent") kann ich für mein Konto erteilen?

Pro Drittdienstleister (=TPP) können Sie für Ihr Konto über eine aktive Zustimmung ("consent") für die Abholung von Kontoinformationen verfügen. Möchten Sie zu diesem Konto und TPP eine neue erteilen, müssen Sie zuvor die alte in Ihrem Internetbankingprodukt widerrufen.

Wo definiere ich die Parameter für die Betragsauskunft an Drittdienstleister (=TPP)?

Auf den Bildschirmmasken innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur können Sie die Daten für die Zustimmungserklärung ("consent") - das sind Kontonummer und Dauer - vor der Freigabe nur einsehen, nicht aber auswählen oder ändern. Sie können die Aktion jederzeit mittels Button abbrechen, woraufhin Sie von unserer technischen Bankinfrastruktur automatisch abgemeldet werden.

In welchem Ablaufschritt muss ich bei der Erteilung einer Zustimmung ("consent") eine TAN eingeben?

Für die Erteilung einer Zustimmung ("consent") erfolgt der Login innerhalb unserer technischen Bankinfrastruktur mittels Zwei-Faktor-Authentifizierung (PIN, Verfügernummer und TAN). Die auf den Bildschirmmasken angezeigten Inhalte der Zustimmungserklärung sind dann mittels Button nur mehr zu bestätigen, nicht aber zusätzlich mit einer TAN zu unterschreiben.

Wo in meinem Internetbankingprodukt kann ich die von mir erteilten Zustimmungserklärungen ("consent") zur Betragsauskunft einsehen?

Im Menüpunkt "Sicherheit"/ "Consent Management" können Sie alle Ihre Zustimmungserklärungen ("consent") einsehen und bei Bedarf widerrufen. Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen.

Was passiert, wenn ich während der Dauer einer laufenden Zustimmungserklärung ("consent") meine PIN ändere?

Die PIN-Änderung hat keinen Einfluss auf eine laufende Zustimmungserklärung ("consent"). Solange die Zustimmung aktiv ist, kann der Drittdienstleister (=TPP) weiterhin Betragsauskünfte einholen.

Werden dem Drittdienstleister (= TPP) während einer Sperre meines Verfügers Betragsauskünfte erteilt?

Für den Fall, dass Sie sich aufgrund mehrfacher, fehlerhafter PIN- oder TAN-Eingabe selbst sperren oder Sie eine Sperre Ihres Verfügers bei der Bank veranlassen, erfolgt während des Zeitraumes der Sperre keine Bereitstellung von Kontoinformation oder Betragsauskunft an Drittdienstleister (=TPP). Laufende Zustimmungserklärungen ("consent") bleiben jedoch aktiv, sodass nach Aufhebung der Sperre die Information an den TPP wieder erfolgen kann.

Kann ich eine von mir erteilte Zustimmung zur Betragsauskunft widerrufen?

Ja. Im Menüpunkt "Sicherheit"/ "Consent Management" können Sie alle Ihre Zustimmungserklärungen ("consent") einsehen und bei Bedarf widerrufen. Jede Zustimmungserklärung ("consent") ist mit einer eigenen "Consent-ID" ausgewiesen. Für den Fall, dass Sie nicht nur eine einzelne Zustimmungserklärung ("consent"), sondern das komplette TPP-Service löschen möchten, setzen Sie sich bitte direkt mit Ihrem Anbieter in Verbindung.

Erstellt von der UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien Irrtum und Druckfehler vorbehalten. Stand: Mai 2019



